

10.03.04

Unterrichtung

durch das
Europäische Parlament

Entschließung des Europäischen Parlaments zu den Rechten, Prioritäten und Empfehlungen der Europäischen Union für die 60. Tagung der UN-Menschenrechtskommission in Genf (15. März bis 23. April 2004)

Zugeleitet mit Schreiben des Generalsekretärs des Europäischen Parlaments - 302743 - vom 8. März 2004. Das Europäische Parlament hat die Entschließung in der Sitzung am 10. Februar 2004 angenommen.

Entschließung des Europäischen Parlaments zu den Rechten, Prioritäten und Empfehlungen der Europäischen Union für die 60. Tagung der UN-Menschenrechtskommission in Genf (15. März bis 23. April 2004)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf die 60. Tagung der UN-Menschenrechtskommission (UNCHR), die vom 15. März bis 23. April 2004 in Genf stattfinden wird,
 - unter Hinweis auf den EU-Vertrag und die darin enthaltenen Menschenrechtsbestimmungen,
 - unter Hinweis auf die Charta der Grundrechte der Europäischen Union,
 - unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission über die Rolle der Europäischen Union bei der Förderung der Menschenrechte und der Demokratisierung in Drittländern (KOM(2001) 252) und seine Entschließung vom 25. April 2002¹ zu dieser Mitteilung,
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 4. September 2003 zu den Menschenrechten im Jahr 2002 weltweit und der Menschenrechtspolitik der Europäischen Union²,
 - unter Hinweis auf seine Entschließungen seit 1996 zur UN-Menschenrechtskommission seit,
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 29. Januar 2004 zu den Beziehungen zwischen der Europäischen Union und den Vereinten Nationen³,
 - gestützt auf Artikel 37 Absatz 2 seiner Geschäftsordnung,
- A. in der Erwägung, dass eines der Hauptziele der Europäischen Union darin bestehen muss, den Grundsatz zu unterstützen, dass die Menschenrechte allgemeingültig und unteilbar sind, einander bedingen und miteinander zusammenhängen – einschließlich der bürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte,
- B. in der Erwägung, dass der Schutz und die Förderung der Menschen- und Grundrechte zu den wichtigsten Grundprinzipien der Union gehören,
- C. in der Erwägung, dass die Förderung und Verteidigung von Menschenrechten, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit für die Europäische Union im Rahmen aller ihrer Beziehungen zu Drittländern, insbesondere ihrer gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik sowie ihrer Politik im Bereich Entwicklung und Zusammenarbeit, hohe Priorität genießen,
- D. unter nachdrücklicher Verurteilung der Ermordung des Hohen Kommissars für

¹ ABl. C 131 E vom 5.6.2003, S. 147.

² P5_TA(2003)0375.

³ P5_TA(2004)0037.

Menschenrechte, Sérgio Vieira de Mello, der am 19. August 2003 zusammen mit Mitgliedern des UN-Teams in Bagdad getötet wurde,

- E. in der Erwägung, dass die UNCHR das wichtigste UN-Gremium für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte in der ganzen Welt ist,
- F. erfreut über die von der Europäischen Union auf der 59. Tagung der UNCHR ergriffenen Initiativen, zu denen die Einreichung von 11 Länderresolutionen und zwei thematischen Resolutionen gehörte, und die zahlreichen von der Union unterstützten Resolutionen, womit die Europäische Union im Rahmen der UNCHR zu den aktivsten Akteuren gehörte,
- G. unter Würdigung der Tatsache, dass Resolutionen zur Demokratischen Republik Kongo sowie zu Burma, Burundi, Osttimor, dem Nahost-Konflikt¹ und Kolumbien wieder eingebracht und neue Initiativen zu Belarus, Nordkorea und Turkmenistan angenommen wurden,
- H. besorgt darüber, dass zu den folgenden Ländern, bei denen das Europäische Parlament die Europäische Union aufgefordert hatte, Texte einzubringen oder zu unterstützen, keine Resolutionen verabschiedet wurden: China (insbesondere zur Lage in Tibet und Xinjiang), Algerien, Tunesien, Libyen, Saudi-Arabien, Indonesien, Zentralafrikanische Republik, Côte d'Ivoire, Iran und Nepal,
- I. besorgt darüber, dass die von der Europäischen Union eingereichten Resolutionen zum Sudan sowie zu Tschetschenien und Simbabwe auf der 59. Tagung der UNCHR abgelehnt wurden,
- J. insbesondere besorgt über den auf Initiative von Südafrika angenommenen Antrag, im Zusammenhang mit Simbabwe auf Maßnahmen zu verzichten, sowie die Tatsache, dass in der Resolution zu Kuba kein Hinweis auf die 78 friedlichen Anhänger der Demokratie, die im April 2003 zu langen Haftstrafen verurteilt wurden, enthalten ist,
- K. unter Würdigung der Tatsache, dass auf der 59. Tagung der UNCHR die Todesstrafe mit Nachdruck verurteilt und deutlich gemacht wurde, dass die Hinrichtung von Jugendlichen nach dem Völkerrecht absolut verboten ist,
- L. erfreut über den einstimmig gefassten Beschluss, das Mandat des Sonderbeauftragten des UN-Generalsekretärs für Menschenrechtsfragen zu erneuern,
- M. in der Erwägung, dass der Kampf gegen den Terrorismus von keiner Regierung als Grund dafür herangezogen werden sollte, gegen die legitime Inanspruchnahme grundlegender Menschenrechte und demokratischer Grundsätze vorzugehen, und letztlich dazu beitragen muss, die Rechtsstaatlichkeit und diese Grundprinzipien zu stärken,
- N. in der Erwägung, dass die Tatsache, dass es einen Menschenrechtsdialog zwischen der Europäischen Union und einem Drittland gibt, die Europäische Union nicht daran hindern sollte, entweder eine Resolution zur Menschenrechtssituation in diesem Land einzureichen

¹ Lage im besetzten Palästina (2003/3), Menschenrechte auf den besetzten syrischen Golanhöhen (2003/5), Frage der Verletzung von Menschenrechten in den besetzten arabischen Gebieten, einschließlich Palästinas (2003/6), israelische Siedlungen in den besetzten arabischen Gebieten (2003/7), Menschenrechtssituation der libanesischen Häftlinge in Israel (2003/8).

oder eine Initiative des Drittlandes zu unterstützen,

- O. in der Erwägung, dass ein ständiger und konstruktiver Dialog zwischen dem Europäischen Parlament, der Kommission und dem Rat von wesentlicher Bedeutung ist, um der Position der Europäischen Union auf der 60. Tagung der UNCHR Wirkung und Kohärenz zu verleihen,
- P. erfreut über die kürzlich von den Vertretern aller arabischen Länder und der Länder am Horn von Afrika verabschiedeten Erklärung von Sanaa zu der Demokratie, den Menschenrechten und der Rolle des Internationalen Strafgerichtshofes,
1. bekräftigt erneut, dass die Achtung, die Förderung und die Wahrung der allgemeingültigen Menschenrechte Teil des ethischen und rechtlichen Besitzstands der Europäischen Union und einer der Eckpfeiler der europäischen Einheit und Integration sind;
 2. fordert den Rat und die Kommission auf, sich für die weltweite Ratifizierung aller Menschenrechtsinstrumente einzusetzen;
 3. begrüßt die von der Europäischen Union geleistete Arbeit im Hinblick auf die weltweite Ratifizierung des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofes sowie den im Juni 2003 angenommenen Gemeinsamen Standpunkt¹ und ruft die Union auf, ihre Arbeit fortzusetzen;
 4. fordert den Vorsitz und die Mitgliedstaaten auf, die Forderung zu erheben, dass es eine Voraussetzung für die Mitgliedschaft in der UNCHR ist, dass die Regierungen die wichtigsten Menschenrechtsverträge ratifiziert haben, ihren Verpflichtungen zur Berichterstattung nachgekommen sind, uneingeschränkte Einladungen an die Menschenrechtsexperten der UN ausgesprochen haben und von der UNCHR nicht wegen Menschenrechtsverletzungen verurteilt worden sind;
 5. fordert die EU-Mitgliedstaaten auf, angesichts der Rolle der Europäischen Union und der Mitgliedstaaten bei der Durchführung der Konferenz von Sanaa in Abstimmung mit den Staaten, die die Erklärung von Sanaa verabschiedet haben, eine Resolution einzubringen, um den Inhalt dieser Erklärung zu bekräftigen und ihre Umsetzung zu unterstützen;
 6. fordert insbesondere die neuen Mitglieder in der UNCHR auf, ihre Mandatszeit in dieser Kommission zu nutzen, um ihr Engagement für die Menschenrechte zu demonstrieren;
 7. fordert den Rat und die Kommission auf, die Vereinten Nationen in ihren Bemühungen zu unterstützen, Sonderberichterstatter für die Menschenrechte in die Länder zu entsenden, in denen Menschenrechtsverletzungen vorkommen, insbesondere diejenigen Länder, die enge Beziehungen zur Europäischen Union unterhalten;
 8. fordert den Vorsitz und die Mitgliedstaaten auf, eine Resolution einzureichen oder zu unterstützen, um die Sonderverfahren der UNCHR zu stärken, auch durch die Bereitstellung adäquater Mittel, um zu ihrem wirksamen Funktionieren beizutragen;
 9. bekräftigt erneut seine Besorgnis darüber, dass der Wert der UNCHR durch die bedauerliche Tendenz, sie sehr stark zu politisieren, möglicherweise erheblich

¹ ABl. L 150 vom 18.6.2003, S. 67.

beeinträchtigt wird; bedauert, dass die Debatten und Resolutionen in den vergangenen Jahren nicht die Menschenrechtssituation widerspiegeln, sondern eher der Mobilisierung von Unterstützung für Länder, denen Menschenrechtsverletzungen zur Last gelegt werden, dienen; gegen Resolutionen gerichtete Anträge, auf Maßnahmen zu verzichten, waren nach öffentlichkeitswirksamen Kampagnen der betreffenden Länder oft erfolgreich; fordert mit Nachdruck, dass bei allen notwendigen Reformen der Prozess der Politisierung umgekehrt und damit die Glaubwürdigkeit dieses wichtigen Forums gewahrt wird;

10. fordert den Ratsvorsitz auf, eine Resolution einzubringen oder zu unterstützen, die darauf abzielt, ein wirksames System zur Überwachung und Bewertung der Umsetzung der Empfehlungen der Kommission und der Sonderverfahren durch die Regierungen einzuführen, um eine verstärkte Rechenschaftspflicht der Staaten zu erreichen;
11. bekräftigt erneut die Notwendigkeit einer verstärkten Konsultation, Kooperation und Koordination zwischen der Europäischen Union und den Vereinten Nationen, insbesondere der UNCHR;
12. wiederholt seine Empfehlung, Regelungen mit dem Rat und der Kommission anzustreben, die es dem Präsidenten des Europäischen Parlaments erlauben, auf der 60. Tagung eine Erklärung im Namen des Europäischen Parlaments abzugeben;
13. ruft die Europäische Union auf, innerhalb der UNCHR eine Initiative zu fördern, die die äußerst schwerwiegende Situation des Rechtsstaates und der Justiz in Russland zum Gegenstand hat, wie sie sich angesichts des besorgniserregenden Verhaltens der russischen Behörden gegenüber Michail Chodorkowski und anderen in der Yukos-Affäre angeklagten Personen sowie aller im Verlauf der Gerichtsverfahren begangenen Verstöße darstellt;
14. ruft die Europäische Union auf, im Rahmen der UNCHR eine konkrete Initiative in Bezug auf die äußerst gravierende Situation in den palästinensischen Gebieten zu fördern, um zu einer gerechten und dauerhaften Lösung des Konflikts zu gelangen und die gegen das Völkerrecht verstoßende Besetzung, Unterdrückung und Errichtung der Mauer zu beenden;
15. fordert den Rat, die Mitgliedstaaten und die Kommission auf, die Aktivitäten der UNCHR sowie die Arbeit der UN-Unterkommission für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte, die sich mit indigenen Fragen befasst, insbesondere der Arbeitsgruppe indigene Bevölkerung, zu verstärken;
16. ruft die Europäische Union auf, Resolutionen zu folgenden Ländern einzubringen oder zu unterstützen, wobei zu berücksichtigen ist, dass die folgende Liste nicht erschöpfend ist, dass die Gegebenheiten in den einzelnen Ländern höchst unterschiedlich sind und dass sich die Lage in einigen Ländern verbessert hat: China (insbesondere zur Lage in Tibet und Xinjiang und zur Unterdrückung der Falun-Gong-Bewegung), Iran, Pakistan, Indien (insbesondere zur Lage in Gujarat), Indonesien (insbesondere Aceh und Papua), Nepal, Nordkorea, Vietnam, Kolumbien, Kuba, Haiti, Irak, den von Israel besetzten Gebieten und der der Palästinensischen Behörde unterstehenden Region, Algerien, Tunesien, Marokko, Libyen, Liberia, Saudi-Arabien, Zentralafrikanische Republik, Côte d'Ivoire, Kamerun, der Demokratischen Republik Kongo, Togo, Simbabwe, Sudan, Tschetschenien, Belarus, Turkmenistan und Usbekistan;
17. appelliert an den Rat, die vom Europäischen Parlament am 18. Dezember 2003 mit

überwältigender Mehrheit angenommene EntschlieÙung¹ zu beachten, in der gefordert wird, an dem EU-Embargo für den Waffenhandel mit China festzuhalten;

18. bedauert in diesem Zusammenhang, dass die Europäische Union bislang den notwendigen politischen Willen hat vermissen lassen, innerhalb der Vollversammlung der Vereinten Nationen die Initiative für ein weltweites Moratorium für die Vollstreckung der Todesstrafe zu ergreifen, wie dies vom Parlament mehrfach gefordert und von dem italienischen Vorsitz angekündigt worden war; betont, dass ein derartiges Fehlverhalten nur die Position der gesamten Europäischen Union schwächt und die Erfolgchancen für eine doch überfällige Initiative verringert;
19. fordert alle Staaten, in denen noch die Todesstrafe gilt, auf, die auf der 59. Tagung der UNCHR angenommene Resolution 2003/67 zu beachten;
20. fordert den Rat und die Kommission auf, der Frage der Straffreiheit im Falle der Verletzung internationaler Menschenrechte und des VerstoÙes gegen humanitäres Recht hinreichende Aufmerksamkeit zu schenken;
21. ruft die Europäische Union auf, sich für die volle Integration einer Geschlechterdimension im gesamten System der Vereinten Nationen einzusetzen;
22. fordert den Vorsitz auf, Resolutionen zu den folgenden Themen einzubringen oder zu unterstützen: Menschenrechte und Terrorismus, Straffreiheit, Unabhängigkeit der Justiz, Justizverwaltung, Folter und Inhaftierung, Verschwinden von Personen und Massenhinrichtungen, Rechte des Kindes, insbesondere zum dramatischen Problem der Kinder in bewaffneten Konflikten, Rechte der Frauen (insbesondere reproduktive Rechte), Menschenrechtsaktivisten, Pressefreiheit und Schutz von Journalisten, Schutz der innerhalb eines Landes Vertriebenen, religiöse Intoleranz, indigene Völker, moderne Formen der Sklaverei sowie sexuelle Ausrichtung;
23. fordert den Vorsitz auf, eine EntschlieÙung einzubringen, in der die Vereinigten Staaten aufgefordert werden, die Situation der Häftlinge auf Guantánamo unter Achtung der internationalen Menschenrechtsbestimmungen und Einhaltung des humanitären Rechts unverzüglich zu klären und die Häftlinge infolge dessen entweder vor Gericht zu stellen oder freizulassen; wiederholt seine Forderung nach Einführung eines unabhängigen UN-Überwachungsmechanismus, um die Auswirkungen der Antiterrormaßnahmen in allen Ländern auf die Menschenrechte zu überwachen und zu analysieren; ruft die Europäische Union auf, diese Einführung als eine Angelegenheit von allerhöchster Priorität zu unterstützen;
24. ruft die Europäische Union auf, eine Resolution einzubringen, in der die Vereinigten Staaten aufgefordert werden, ein Gerichtsverfahren gegen Saddam Hussein zu garantieren, bei dem die internationalen Verfahrensgrundsätze der Offenheit und Fairness beachtet werden, z.B. durch ein Gericht unter internationaler Führung;
25. ruft die Europäische Union auf, eine Resolution zur Lage der Dalits sowie zu den „Mitgift“-Morden an Frauen in Asien einzubringen;
26. fordert den Vorsitz insbesondere auf, sich für die brasilianische Initiative bezüglich der

¹ P5_TA(2003)0599.

Diskriminierung aus Gründen der sexuellen Ausrichtung und des Geschlechts einzusetzen und durch die Unterzeichnung der von Brasilien eingereichten Resolution sowie Bemühungen um die Unterstützung anderer Länder sicherzustellen, dass die Frage auf der Tagesordnung bleibt;

27. fordert den Vorsitz, die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, sich gegenüber allen betroffenen Parteien und innerhalb der zuständigen Organe der Vereinten Nationen entschlossener darum zu bemühen, die Befreiung aller marokkanischen Kriegsgefangenen, die von der Polisario-Front festgehalten werden, und aller von Marokko festgehaltenen Sahauri-Kriegsgefangenen zu erreichen; appelliert an Marokko und an die Polisario-Front, weiterhin mit dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz zusammenzuarbeiten, um das Schicksal von Personen aufzuklären, die seit dem Beginn des Konflikts verschwunden sind, entsprechend der Resolution 1495 (2003) des UN-Sicherheitsrats sowie der wiederholten Appelle der internationalen Staatengemeinschaft zu erreichen;
28. bekräftigt erneut die Notwendigkeit eines koordinierten, konzertierten und gut vorbereiteten Vorgehens der Europäischen Union vor, während und nach der 60. Tagung der UNCHR, um einen effizienten und wirksamen Beitrag zu dieser Tagung zu leisten;
29. ersucht seine Konferenz der Präsidenten, eine Ad-hoc-Delegation aus Mitgliedern des Europäischen Parlaments zu bilden, die an der 60. Tagung der UNCHR teilnimmt;
30. ersucht den Rat und die Kommission, ihm bis spätestens Mai 2004 im Plenum umfassend über das Ergebnis der UNCHR-Tagung Bericht zu erstatten; weist darauf hin, dass in diesem Bericht nicht nur die Themen, zu denen die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten Entschlüsse eingebracht oder unterstützt haben, und die von der Europäischen Union während der Tagung der UNCHR ergriffenen Initiativen im Detail aufgeführt sein sollten, sondern auch erklärt werden sollte, wann und warum bestimmte Resolutionen nicht unterstützt wurden;
31. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschlüsse dem Rat, der Kommission, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten, dem Generalsekretär der Vereinten Nationen, dem Europarat sowie den Regierungen der in dieser Entschlüsse genannten Länder zu übermitteln.